

Im Jahre 1857 ging die Buchhandlung in den Besitz des Sohnes des Gründers, Gustav Marcus, und von diesem im Jahre 1870 an Herrn Emil Strauß über. Von diesem übernahmen die Herren Röhreheidt & Ebbecke, während Herr Emil Strauß den angesehenen Verlag weiterführt und neben diesem ein Großantiquariat betreibt.

**Jubiläum.** — Am heutigen 7. August feiert die Firma Feodor Bilisch, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei, in Schmalkalden das Gedekfest ihres fünfundsiebenzigjährigen Bestehens, wozu wir dem geehrten Inhaber und Gründer der Jubelfirma unsere aufrichtigen Glückwünsche aussprechen. Zum Ehrentage der Firma ist eine schön ausgestattete Festschrift erschienen, die in Wort und Bild einen interessanten Rückblick auf die gedehlich fortschreitende Entwicklung des angesehenen Hauses bietet.

**Schweizerischer Buchhandlungsgehilfen-Verein.** — Die fünfzehnte Generalversammlung des Schweizerischen Buchhandlungsgehilfenvereins und zugleich dessen zehnjähriges Stiftungsfest wird am 3. September d. J. in Zürich stattfinden. Das Vermögen des Vereins hat sich im abgelaufenen Vereinsjahre nur um 269 Frs. 71 Cts. (gegen 941 Frs. 55 Cts. im Vorjahre) vermehrt und beträgt 5031 Frs. 81 Cts. Die allgemeine Vereinskasse hatte 258 Frs. 14 Cts. Ausgaben und schließt mit einem Bestande von 205 Frs. 41 Cts. ab. Die Krankenkasse zahlte 810 Frs. Krankengelder, übertrug 87 Frs. 65 Cts. auf Reserfund und hat einen Bestand von 3522 Frs. 10 Cts. Die Unterstützungskasse gab 76 Frs. aus; ihr Bestand ist 526 Frs. 15 Cts. Der Reserfund besitzt 778 Frs. 15 Cts.

Die Bestimmungen über die Leistungen der Krankenkasse und die Pflichten der Mitglieder sind folgende (§ 4 und 6 der Statuten):

§ 4. Das Krankengeld beträgt wöchentlich fünfzehn Franken, sofern der Erkrankte dem Verein mindestens ein Jahr als Mitglied angehört, andernfalls und falls die Erkrankung Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hat, wöchentlich sieben Franken fünfzig Rappen und wird

gewährt bis zur Dauer von zwanzig Wochen. Dauert die Krankheit länger, so hört die rechtmäßig zu fordernde Unterstützung auf; es kann aber in besonderen Fällen auf besonderen Beschluß des Vorstandes ein ferneres Krankengeld, jedoch nur auf längstens zehn Wochen in der Höhe von fünf Franken wöchentlich bewilligt werden. Bei Krankheiten, welche Arbeitsunfähigkeit nicht zur Folge hatten, kommt diese Ausnahme-Bedingung nicht in Anwendung. Die Auszahlung der Krankengelder erfolgt allwöchentlich postnumerando durch den Kassierer mittels Postmandat.

§ 6. Von jeder eingetretenen Erkrankung eines Mitgliedes ist, sofern dasselbe die Krankenkasse in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, sofort dem Vorsitzenden ein von dem behandelnden Arzte unterschriebenes Zeugnis, welches die eingetretene Krankheit, die Art und mutmaßliche Dauer derselben bescheinigt, und welches nach Wahl des betreffenden Mitgliedes entweder vom jeweiligen Prinzipal oder einer Person, welche ein amtliches Siegel führt, beglaubigt sein muß, einzusenden. Mitglieder, welche stellenlos oder selbst Prinzipale sind, haben das ärztliche Zeugnis von einer Person, welche ein amtliches Siegel führt, beglaubigen zu lassen; außerdem ist der Vorstand berechtigt, in zweifelhaften Fällen jederzeit die Untersuchung Erkrankter durch einen von ihm zu bestimmenden und aus der Kasse zu honorierenden Arzt anzuordnen.

Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist von vier zu vier Wochen ein neues ärztliches Zeugnis einzusenden. Von der vorgeschriebenen Beglaubigung derselben kann Abstand genommen werden, wenn der behandelnde, die Zeugnisse ausstellende Arzt der nämliche ist, welcher das erst beglaubigte Zeugnis ausfertigte.

Ebenso ist die Beendigung der Krankheit dem Vorstände unter Beifügung eines in gleicher Weise beglaubigten ärztlichen Zeugnisses ohne Verzug zu melden.

Mitglieder, welche die statutenmäßige Anzeige vom Beginne der Krankheit verspätet erfolgen lassen, haben, wenn sie nicht infolge von Krankheit hierzu außer stande waren, auf eine nachträgliche Leistung von Krankengeld nur insoweit Anspruch, als die Krankheit noch in den Zeitraum von sechs Wochen, vom Tage der Anmeldung an zurückgerechnet, fällt.

## → Sprechsaal. ←

### Der Centrumsantrag und der Kolportagebuchhandel.

Auch eine Ansicht.

Die Entrüstung und energische Abwehr, die der bekannte Antrag des Reichstags-Centrums auf Beschränkung des Hausierhandels mit literarischen Erzeugnissen auf Seiten des Kolportagebuchhandels und seiner Gönner hervorgerufen hat, ist begreiflich. Inwieweit dieselbe von dem Publikum — das doch in erster Linie mitzureden hat — geteilt wird, kann hier ununtersucht bleiben, auch, ob und inwieweit der Antrag berechnigte Interessen derjenigen Personen und Kreise vertritt, die sich berufen fühlen, über die Sittlichkeit und den geistigen wahrhaften Fortschritt des Volkes zu wachen.

Eins aber soll vom buchhändlerischen Standpunkte aus gesagt werden. Wenn die Herren Kolportagebuchhändler in Nord und Süd jetzt mit einem Male den ganzen deutschen Verlagsbuchhandel um Einsendung von ersten Festen zc. aller möglichen Lieferungswerke angehen, um — wie der Abel'sche Aufruf besagt — solche dem Reichstage vorzuführen, oder, wie der Kolportage-Buchhändler-Verein »Palm« in München will, für den in Stuttgart bei Gelegenheit des bevorstehenden, »allgemeinen deutsch-österreichischen Buchhändler- (soll wohl heißen: Kolportage-Buchhändler-) Kongresses anwesenden »Honorationen« vorzustellen, so muß hierzu bemerkt werden, daß der mit diesen Bücherparaden ausgesprochenenmaßen verbundene Zweck, nämlich dem Kolportagebuchhandel hierdurch eine Lorbeerplantage zu setzen, eine starke Täuschung des Publikums einschließt.

Der Kolportagebuchhandel als solcher bekümmert sich nicht um den zehnten Teil der periodischen, bzw. in Lieferungen erscheinenden Preßerzeugnisse, ganz besonders nicht um solche, wofür die Kundschaft mit

einiger Mühe aufgesucht werden muß, sondern nur um solche, mit denen er Haus für Haus »ablappern« kann. Er hat also durchaus kein Recht, sich als den eigentlichen Vertreter des Handels mit Lieferungs-litteratur aufzuspielen, sondern kann sich höchstens als Verbreiter der vorwiegend belletristischen Zeitschriften, Modenblätter, Konversationslexika und Kalender, daneben auch der leichten Lektüre für die Reise und einiger anderer Werke vorstellen. Den übrigen Teil der Kolportage besorgt der Sortimentsbuchhandel zum weitaus größten Teile. Daß auch dieser von jenem Gesetzentwurf betroffen und vielfach zu Unrecht betroffen werden würde, liegt auf der Hand.

Vor allem aber hat jener »Palm« genannte Verein nicht das mindeste Recht, für seine Existenzfragen den Gesamtbuchhandel in die Schranken zu rufen. Wer, wie die Leiter dieses Vereins, ausschließlich den Rabatt zur Nichtsnur für die Verwendung um ein literarisches Produkt gemacht wissen will, wem der »Scharfrichter von Berlin« von diesem Standpunkte aus ebenjoviel gilt, wie das beste Litteraturerzeugnis, wer in so gehässiger, beleidigender Weise von dem Verlagsbuchhandel zu sprechen sich befeißigt, — der mag sich seine Eideshelfer dort holen, wo er sich Freunde erworben hat. Der guten Litteratur, dem deutschen Verlagsbuchhandel in seiner Gesamtheit nützt der jetzige Kolportagebuchhandel wegen der vielen schlechten Elemente, deren er sich bedient (mag sein: bedienen muß) noch sehr, sehr wenig. Daß er mit gutem Willen recht erheblich mehr nützen könnte, wird niemand behaupten mögen, und aufs entschiedenste bestritten muß werden, daß heutzutage, wo die gute Schulbildung schon so allgemein und die Wißbegierde nicht mehr Vorrecht einzelner Stände und Klassen ist, — daß jetzt noch die Schund- und Schauerromane das einzig richtige Lesefutter für Personen arbeitenden und dienenden Standes seien.

Phg.

## Anzeigebblatt.

### Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[31428]

Berlin, 1. August 1893.

P. P.

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen ergebenst anzuzeigen, dass ich den Verlag der Zeitschrift:

„Humor-Bacillen“

am 1. Juli d. J. von der Firma C. v. Treu-berg in München übernommen habe und am hiesigen Platze, Kochstrasse 44/45 unter der Firma:

**Wilhelm Gebauer**

fortführe.

Ich beabsichtige dieses humoristische Familienblatt nach Art der „Fliegenden Blätter“, welches bereits im III. Jahrgang erscheint und

bisher nur durch die Post zu beziehen war, dem verehrl. Sortiments-Buchhandel zum lohnenden Vertrieb zur Verfügung zu stellen und habe Herrn Gustav Brauns in Leipzig die Besorgung meiner Kommission übertragen.

Nähere Mitteilungen mache ich Ihnen demnächst durch besonderes Cirkular; Probenummern stehen gratis zu Diensten.

Hochachtungsvoll

Wilhelm Gebauer.